

**1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten;
Mitteilungspflichten, § 7 GasVV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Gasgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch um mehr als 35% des bisherigen Jahresdurchschnitts pro Monat erhöht.

2. Messeinrichtungen, § 8 GasGVV

2.1 Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.

2.2 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3 a) oder Abs. 3 b) EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

3. Ablesung, § 11 GasGVV

3.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung, hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

3.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

4. Abrechnung, § 12 GasGVV

4.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2 Die Rechte des Kunden aus § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

4.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet.

Die zuviel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

5. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

6. Zahlungsweise, §16 Abs. 3 GasGVV

- 6.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung
 2. Banküberweisung
 3. Bareinzahlung auf unsere Bankverbindung bei der Vereinigten Sparkasse im MK
BLZ: 458 510 20 Konto: 71 028 005
- zu leisten.

- 6.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

7. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

- 7.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß **Preisblatt** (Seite 4) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für nicht gedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

8. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, §14 GasGVV

- 8.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 8.2 Die Verpflichtung des Kunden Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 GasGVV

- 9.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß **Preisblatt** (Seite 4) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

9.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß **Preisblatt** (Seite 4) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

10. Kündigung, § 20 GasGVV

10.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

10.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrages beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am **01.01.2011** in Kraft.

Preisblatt zur GasGVV Gültig ab: **01.01.2011**

Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)

- | | |
|--|-------------|
| • bei monatlicher Abrechnung im Jahr | 121,01 Euro |
| • bei vierteljährlicher Abrechnung im Jahr | 40,34 Euro |
| • bei halbjährlicher Abrechnung im Jahr | 20,17 Euro |
| • Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten | |
| • Erstellung von Rechnungszweitschriften pro Stck. | 10,08 Euro |

Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV)

- | | |
|--|--------------|
| • 1. Mahnung / Zahlungserinnerung | 5,00 Euro * |
| • 2. Mahnung mit Sperrankündigung | 10,00 Euro * |
| • Bearbeitung einer Rücklastschrift
(zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) | 5,00 Euro * |
| • Sperr- und Kassierauftrag | 45,38 Euro |
| • Nachinkasso / Direktinkasso | 45,38 Euro |

Zu 8. der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV)

- | | |
|--------------------------|--------------|
| • Einbau Vorkassensystem | nach Aufwand |
|--------------------------|--------------|

Zu 9. der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 GasGVV)

- | | |
|--|------------|
| • Sperr- und Endsperrkosten je Monteurstunde | |
| - während der gültigen Geschäftszeiten | 45,38 Euro |
| - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten | 67,23 Euro |

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- | | |
|---|--------------|
| • Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht anwesend war | nach Aufwand |
| • Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung | 10,08 Euro |

Die mit * gekennzeichneten Kostenpauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Zu allen anderen Beträgen wird diese in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.